

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	04.02.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	16.02.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.02.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung für die Anordnung einer Veränderungssperre für eine Fläche westlich der Hellingstraße (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich")
- Stadtbezirk Mitte -
Satzungsbeschluss

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für eine Fläche westlich der Hellingstraße (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich") wird beschlossen. Für die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist die im Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000 vorgenommene Eintragung (rote Linie) verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss dieser Veränderungssperre entstehen der Stadt Bielefeld keine Kosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.02.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/3/88.00 „Am Uhlenteich“ für das Gebiet zwischen dem Wellbach im Nordwesten, dem Sattelmeyerweg im Nordosten, der Herforder Straße im Südosten und dem Flurstück 1204 der Flur 55 im Südwesten neu aufzustellen. Die Neuaufstellung ist erforderlich, um die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/2/09.01 zu ersetzen und so ein den heutigen Zielvorstellungen entsprechendes Planungsrecht zu schaffen.

Für ein Grundstück im Bereich östlich der Hellingstraße wurde ein Vorhaben beantragt, das den Zielen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 widerspricht.

Zur weiteren Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung ist es erforderlich, eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von dieser Veränderungssperre zugelassen werden kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen:

- A) Satzungstext
- B) Abgrenzungsplan Veränderungssperre (o. Maßstab)